



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 4

13. Jahrgang

Stralsund, 17.05.2003



Inhalt

Seite

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Hansestadt Stralsund (Wochenmarkt –Gebührensatzung)	2
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung von Kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in der Hansestadt Stralsund	2
Mitteilung zur Schreibweise des Straßennamens „Sassnitzer Weg“	3
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	3
Mitteilung zur Rechtswirksamkeit der Kanalbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund	3
Mitteilung über die Umsetzung der novellierten Trinkwasserordnung	3
Ankündigung von Fischereischeinprüfungen	3
Mitteilung der Friedhofsverwaltung zur Einebnung von Reihengräbern	3
Informationen	4
Impressum	4

**Gebührensatzung für die Wochenmärkte
der Hansestadt Stralsund
(Wochenmarkt - Gebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2003-III-01-0802 vom 30.01.2003**

Auf Grund der §§ 2 Abs.1, 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V 1998, S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBL. M-V 2000, S. 360), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBL. 1993, S. 522) i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I; S. 4124) und der Wochenmarktsatzung der Hansestadt Stralsund i. d. F. vom 15.08.1996 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung vom 30.01.2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Hansestadt Stralsund erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb von Wochenmärkten entstehenden Kosten Gebühren.

§ 2 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Marktplätze, soweit Waren während der Marktzeiten zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Verkaufsplatzes.
- (3) Lässt ein Gebührenschuldner seinen Standplatz durch einen anderen benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Gebührenschuldner von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (5) Der/Die Gebührenschuldner kann/können die Gebührenschild nicht mit Forderungen gegen die Hansestadt aufrechnen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Stralsund eine Gebührenbefreiung aussprechen.

§ 3 - Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der von dem Gebührenschuldner benutzten Marktfäche berechnet. Der Gebührensatz beträgt einschließlich der von der Hansestadt Stralsund nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringenden Umsatzsteuer für jeden angefangenen Quadratmeter 0,85 EUR je Markttag.
- (2) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals zugeteilt wird.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Tagesgebühr wird mit der Festsetzung durch den Beauftragten der Hansestadt Stralsund fällig und ist an diesen gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die insoweit ausgehändigten Platzgeldkarten sind aufzubewahren und der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.
- (2) Gebühren, die aus Anlass der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) entstehen, sind monatlich im Voraus auf ein von der Hansestadt Stralsund anzugebendes Konto einzuzahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 - Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner hat für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und dem Beauftragten der Hansestadt Stralsund ungehindert Zutritt zu den ihm zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 17 KAG M-V handelt, wer entgegen Abs. 1 gegenüber einer Behörde leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht bzw. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch die Gebühr verkürzt oder nicht gerechtfertigte entsprechende Vorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.08.1996 außer Kraft.

Stralsund, 21. März 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2003 die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der besagten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 21. März 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung
von Kommunalen Kinderbetreuungsplätzen
in der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2003-III-03-0886 vom 24.04.2003

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V S. 29), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V, S. 522), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), des § 18 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 19.05.1992 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.1995 (GVOBL. M-V S. 603) sowie der jeweils gültigen Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung - BKLVO M-V) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf ihrer Sitzung am 24.04.2003 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Nutzung von Kommunalen
Kinderbetreuungsplätzen in der Hansestadt Stralsund**

Die Satzung über die Nutzung von Kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 – Gebührenerhebung/Gebührenmaßstab und Gebührensatz –
erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird monatlich in der Höhe des Betrages erhoben, der sich aus der jeweils gültigen Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V als höchstzulässige Beteiligung der Personensorgeberechtigten für die in Anspruch genommene Betreuungsform ergibt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 09. Mai 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 09.05.2003 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis :

Soweit beim Erlass der oben genannten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 09. Mai 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Mitteilung zur Schreibweise des Straßennamens
„Sassnitzer Weg“**

Der Innenminister hat im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 1994 Seite 584 die Namensänderung des Ortsnamens „Sassnitz“ bekannt gemacht. Die Namensänderung ist seit dem 02. Februar 1993 rechtswirksam. Auf Grund der Namensänderung des Ortsnamens wird die Schreibweise des Straßennamens „Sassnitzer Weg“ angepasst. Personalausweis bzw. Führerschein und Zulassung werden durch die Namensänderung nicht ungültig. Die Adressenänderung in den Dokumenten kann beim Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt in der Seestraße 10 in 18439 Stralsund gebührenfrei erfolgen.

**Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
im Bereich der Hansestadt Stralsund
hier: Bahnübergang Dänholmstraße/Hafenbahn
-Teileinziehungsverfügung-
des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern
vom 02.04.2003 - V 540-555-01-01 -**

Der im Bereich der Hansestadt Stralsund gelegene Bahnübergang Dänholmstraße/Hafenbahn, belegen in den Flurstücken 94 teilweise, 95/2 teilweise der Flur 31 in der Gemarkung Stralsund, wird gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Widmung auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt. Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Wirtschaftsministerium, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 403, eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Gemeindevahlleiter Stralsund, 01. April 2003

Mitteilung des Gemeindevahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Walter Böttges (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Henrik Haack (SPD) über.

gez. Lastovka

**Mitteilung zur Rechtswirksamkeit
der Kanalbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund**

Mit Beschluss vom 10. April 2003 hat das Verwaltungsgericht Greifswald festgestellt, dass die Kanalbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Januar 2003 rechtswirksam ist. In dem Beschwerdeverfahren sind mehrere Regelungen der Kanalbaubeitragssatzung erfolglos angegriffen worden. Durch diese gerichtliche Entscheidung ist die Fortsetzung der Erhebung der Kanalbaubeiträge gewährleistet.

**Mitteilung über die Umsetzung
der novellierten Trinkwasserordnung
Behördliche Überwachung des Trinkwassers unter hygienischer,
toxikologischer und ästhetischen Gesichtspunkten**

Die neue Trinkwasserverordnung, die am 01. Januar 2003 in Kraft getreten ist, stellt die wichtigste Vorschrift für die festgelegte Beschaffenheit des Trinkwassers dar. Sie enthält neue, zum Teil EU-weit geltende Parameter sowie neue Grenzwerte. Die Umsetzung der neuen Regelungen wird bei den Gesundheitsämtern und Wasserversorgungsunternehmen zu personellem und sachlichem Mehraufwand führen. Für das Gesundheitsamt gehört in Zukunft die Überwachung aller Gebäude, in denen „Wasser für die Öffentlichkeit“ bereitgestellt wird (z. B. Gaststätten, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Sportvereine und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Die unter dem Aspekt des Gesundheitsschutz wichtigste Änderung ist dabei die Herabsetzung der zulässigen Höchstkonzentration von Blei im Trinkwasser von 40 Mikrogramm/Liter auf 10 Mikrogramm /Liter. Um die Herabsetzung des Grenzwertes erreichen zu können, wird voraussichtlich vielerorts ein Austausch der zum Teil noch vorhandenen Bleirohre erforderlich sein.

Zur Durchführung dieser sehr aufwendigen Arbeiten ist im Einklang mit der Richtlinie ein Übergangszeitraum bis zum Jahr 2013 vorgesehen. So haben die Gesundheitsämter u.a. die Pflicht zur Überwachung von Hausinstallationen sowie erweiterte Anordnungs Kompetenzen bei der Grenzwertüberschreitung von bestimmten Stoffen im Trinkwasser. Dies erfordert eine enge und intensive Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungsunternehmen.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass in der neuen Trinkwasserverordnung erstmals die Pflicht der Wasserversorgungsunternehmen fest geschrieben wurde, für den Fall einer Grenzwertüberschreitung oder einer anderen Nichteinhaltung der Anforderungen an das Trinkwasser nach § 16 Trinkwasserversorgung einen Maßnahmenplan aufzustellen, der der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes bedarf. Dieser Maßnahmenplan, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt, wurde mit dem zuständigen Wasserversorger „REWA“ abgestimmt.

Darüber hinaus besteht Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den normalen Wasserversorgungsanlagen installiert werden, z. B. Regenwasserleitungsanlagen.

Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige beim Gesundheitsamt Stralsund, Knieperdamm 3 a, oder telefonisch unter 03831 -379423/26

Dj: 8.00 – 11.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Do: 8.00 – 11.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

unverzüglich zu erstatten.

Ankündigung von Fischereischeinprüfungen

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V findet die

Fischereischeinprüfung

für den Monat **Juni** am 30.06.2003 um 17:00 Uhr im Schulungsraum des Knieper Sportvereins Stralsund, Zur Schwedenschanze 25, statt.

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 25 37 60) oder beim Lehrgangsführer Herrn Utpatel (Tel.- Nr. 49 64 65) anmelden.

**Mitteilung der Friedhofsverwaltung
zur Einebnung von Reihengräbern**

Für nachstehend aufgeführte Reihengräber ist die Nutzungszeit nach §13, Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung verstrichen. Die genannten Grabstätten werden vom Zentralfriedhof zurückgenommen und im Monat September 2003 eingeebnet.

Reihengräber-Erdbestattung	Feld T2, 4.Reihe, Pl. 1 bis 12 Feld T2, 5.Reihe, Pl. 1 bis 12
Urnen-Reihengräber	Feld K4, 1.Reihe, Pl. 1 bis 25 Feld K4, 2.Reihe, Pl. 1 bis 25 Feld K4, 3.Reihe, Pl. 1 bis 25 Feld K4, 4.Reihe, Pl. 1 bis 25

INFORMATIONEN

**Sonntags ruht nicht nur der Rasenmäher...
Hinweis auf die Geräte- und Maschinenlärm-Schutz-Verordnung**

Die Verordnung vom 6.9.2002 trägt dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Menschen Rechnung, indem sie den Gebrauch bestimmter Geräte und Maschinen in Wohngebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen (Kleingärten, Ferien- und Wochenendaussiedlungen) einschränkt. Sie geht über die Bestimmungen der Rasenmäherlärmverordnung hinaus, die damit außer Kraft gesetzt wird.

Im privaten Haus- und Gartenbereich sind vor allem folgende motorbetriebene Geräte und Maschinen betroffen: Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsammler, Motorhacken, Vertikutierer, Schredder, Heckenscheren, Tischkreissägen, tragbare Motorkettensägen sowie Beton- und Mörtelmischer. Die genannten Geräte dürfen nur an Werktagen (montags bis samstags) von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Bei hartnäckigen Verstößen gegen die Maschinenlärm-Schutzverordnung können Bußgelder ab 100,- € aufwärts ausgesprochen werden.

Bitte beachten Sie erweiterte Ruhezeiten für besonders lärmintensive Geräte (beispielsweise Laubbläser und Laubsammler) sowie die Sonderregelungen in Kleingartenanlagen.

Beides finden Sie auf einem Informationsblatt der Umweltberatung, das im Ordnungsamt in der Seestraße 10 sowie in der Bürgerinformation, Alter Markt 9, kostenlos erhältlich ist.

Mikrozensus 2003: Interviewerinnen und Interviewer des Statistischen Landesamtes bitten um Auskunft

Seit dem 12. Mai wird im gesamten Bundesgebiet der diesjährige Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung, durchgeführt. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, werden in Mecklenburg-Vorpommern rund 8 000 Haushalte von geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer Haushalts-, Familien- und Erwerbssituation befragt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Zweck dieser jährlichen repräsentativen Stichprobenbefragung der amtlichen Statistik ist es, Daten über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung sowie die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu gewinnen.

In Mecklenburg-Vorpommern werden rund 8 000 Haushalte, die durch ein mathematisch-statistisches Zufallsverfahren ausgewählt wurden, befragt. Diese Haushalte werden von Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes aufgesucht und um Auskunft gebeten. Ihren Besuch kündigen sie bei den Haushalten schriftlich an oder vereinbaren vor Ort Termine. Erhebungsbeauftragte des Mikrozensus führen einen Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes mit sich, sind eingehend geschult und zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Mit ihrer Unterstützung kann die Befragung in Form des persönlichen Interviews im Haushalt erfolgen, was durchschnittlich etwa eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.

Auf Wunsch haben Haushalte auch die Möglichkeit, einen Erhebungsbogen selbst zu bearbeiten. Die Zusendung des schriftlichen Fragebogens erfolgt dann direkt durch das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht gemäß Paragraf 7 Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Datenschutz und gesetzliche Geheimhaltung sind selbstverständlich und gewährleistet. Alle Einzelangaben werden ausnahmslos geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Die Ergebnisse des Mikrozensus werden durch das Landesamt regelmäßig veröffentlicht. Sie stehen damit nicht nur Politik, Verwaltung und Wissenschaft, sondern allen an der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Haushalte und Familien in Mecklenburg-Vorpommern interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Erste Ergebnisse des Mikrozensus 2003 sind zu Beginn des nächsten Jahres zu erwarten.

Weitere Informationen zum Mikrozensus und seinen gesetzlichen Grundlagen erhalten Sie auch unter www.statistik-mv.de.

Änderungen in der Wartung der Straßenbeleuchtung

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Hansestadt Stralsund werden jedes Jahr umfangreiche Mittel im Haushalt der Stadt bereitgestellt.

Der wirtschaftliche Umgang mit diesen Mitteln erfordert zunehmend ein Umdenken in der Störungsbeseitigung an diesen Anlagen.

Die bisherige Praxis, innerhalb von 1-2 Tagen nach einer Störungsmeldung, jede Reparatur auszuführen, ist ökonomisch nicht mehr vertretbar.

Deshalb sollen zukünftig Meldungen gesammelt und Störungen innerhalb von fünf Werktagen beseitigt werden. Dies ist beim Ausfall einzelner Leuchten in einer Straße vertretbar.

Dagegen wird der Ausfall der gesamten Beleuchtung einer Straße auch weiterhin möglichst sofort abgearbeitet.

Meldungen über Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen sind weiterhin an die Abt. Straßen und Stadtgrün unter der Telefon Nr. 26 71 27 oder an die Firma Bogs unter der Telefon Nr. 39 14 86 zu geben.

Dabei sind Angaben zur Straße, zum genauen Standort, eventuell sogar mit Nennung der Mastnummer besonders wichtig.

**Kurse und Vorträge an der Volkshochschule Stralsund
Mai/Juni 2003**

FB 1

Geologische Küstenwanderung Exkursion Jasmund

Mukran – Saßnitz und zurück

Referent: Herr Dr. Manfred Kraus
Termin: 25. Mai 2003
Zeit: 10:00 – 16:00 Uhr
Ort: Parkplatz Ortsende Saßnitz

Vortragsreihe Einheimische Pilze

4. Vortrag Blätterpilze

Referentin: Frau Dr. Ingeborg Schmidt
Termin: 04. Juni 2003
Zeit: 18:30 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

FB 2

Kabarett/Ein Mann-Theater nach

Wolfgang Neuss: „Wir Kellerkinder“

Kabarettist: Herr Arno Hermer
Termin: 12. Juni 2003
Zeit: 20:00 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

Freizeitkurs Malen – Aquarell

Kursleiterin: Frau Antje Stagge
Termin: jeden Mittwoch
Zeit: 17:30 – 20:00 Uhr
Ort: Karsten-Sarnow-Schule

Gestaltung von Oberflächen

Kursleiterin: Frau Kerstin Degl
Termin: 22. Mai 2003
Zeit: 16:30 – 18:45 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

Wochenendkurs – Tanz und Keramik

Kursleiterin: Frau Regine Spillner
Termin: 24. Mai 2003
Zeit: Sonnabend, 10:00 – 16:00 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

Fotografie – Grundkurs

Kursleiter: Herr Bernd Fiedler
Termin: 19.05.2003
Zeit: Montag und Mittwoch 17:30 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

FB 5

Textverarbeitung Word 2000 für Windows XP

Kursleiter: Herr Dr. Scheibner
Termin: 02. Juni 2003
Zeit: Montag und Mittwoch 17:30 – 19:45 Uhr
Ort: Haus III, Herder Gymnasium, Knieper West III

„Protokoll-Aufgaben“ im Sekretariat

Referentin: Frau Dörthe Anderson
Termin: 20. und 21. Juni 2003
Zeit: Freitag von 17:30 - 21:00 Uhr
Samstag von 09:00 - 16:00 Uhr
Ort: Volkshochschule, Friedrich-Engels-Str. 28

Anmeldungen unter der Telefonnummer 0 38 31/29 00 23

oder persönlich im Sekretariat der Volkshochschule sind dringend erforderlich.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • Postfach 2145 • 18408 Stralsund • (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus • hanse Druck und medien
Circus 13, 18581 Putbus gmbh stralsund
Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.d